

Vereinbarung/Vertrag

Wildpark Heigenbrücken

Zwischen der Gemeinde Heigenbrücken, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Jochen Drechsler

Hauptstr. 7, 63869 Heigenbrücken (nachfolgend Gemeinde genannt)

und dem Förderverein Wildpark Heigenbrücken e. V. (nachfolgend auch einfach Verein genannt), vertreten durch den Vorstand Tobias Dehniger

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Heigenbrücken und der Förderverein Wildpark Heigenbrücken e. V. schätzen den Wildpark und möchten ihn als Ausflugsziel attraktiv gestalten. Im Vordergrund stehen die natürlichen Lebensbedingungen und das artspezifische Verhalten der Tiere.

Es ist eine enge, partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung angestrebt, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Gegenstand der Vereinbarung

- 1 Gegenstand der Vereinbarung sind der Wildpark Heigenbrücken, einschließlich des Wildbestandes und der dazugehörigen Sachgegenstände. Das Gelände des Wildparks umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nr. 6382 und 6383.

- 2 Auf den Grundstücken befinden sich folgende Einrichtungen:
 - Ca. 1050 m. Zaun für Rot- und Damwildgehege
 - Ca. 750 m. Zaun für Schwarzwildgehege
 - 1 St. Futterhalle mit 3 Rundsilos

1 St. Futterhalle beim Rotwild

1 St. Futterhalle beim Schwarzwild

1 St. Kleintiergehege (Schaugehege)

- 3 Die Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2026. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht ein halbes Jahr vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 4 Sollte sich eine der beiden Parteien nicht an die vereinbarten Pflichten halten, gegen die vereinbarten Ziele handeln oder das Ansehen des Wildparks oder einer der beiden Parteien schädigen, so kann die Vereinbarung auch kurzfristig gekündigt werden. Eine Endabrechnung mit dem Verein erfolgt dann für die noch offenen Ausgaben zu diesem Zeitpunkt.

Rechte und Pflichten der Gemeinde

Allgemein

- 1 Die Gemeinde ist hauptverantwortlicher Betreiber des Wildparks und direkter Ansprechpartner nach außen für alle Themen, die den Wildpark betreffen. Innerhalb der Gemeinde wird ein verantwortlicher Verwalter für den Wildpark bestimmt, der auch das Hauptbindeglied zu dem Verein bildet.
Zwischen Gemeinde und Verein ist eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt, die von gegenseitiger Unterstützung geprägt ist.
Die von der Gemeinde (Bauhof) geleisteten Arbeitsstunden und sonstigen Aufwendungen für den Wildpark werden festgehalten und in einem Jahresbericht zusammengefasst.
- 2 Der Verein tritt nach außen als Partner der Gemeinde auf und darf in diesem Zusammenhang den Wildpark repräsentieren und für ihn über verschiedene Medien unter anderem im Internet (Webseite) werben.
- 3 Die Gemeinde schließt ausreichende Versicherungen für den Wildpark ab und zwar insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Futterhallen werden von der Gemeinde außerdem gegen Gebäudebrand versichert.
- 4 Die Gemeinde ist hauptverantwortlich für die Instandhaltung und Pflege der Außenanlagen, der Wege um das Gelände, größere Zaunreparaturen und -sicherungen und die Verkehrssicherung.

- 5 Die Müllentsorgung für die am Wildpark aufgestellten Mülleimer erfolgt durch die Gemeinde.

Tiere

- 1 Im Wildpark werden Schwarz-, Dam-, Rot und Muffelwild gehalten. Die Tiere gehören der Gemeinde. Die Gemeinde ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Haltung von Wildtieren verantwortlich.
- 2 Der (Mindest-)Tierbestand wird von der Gemeinde festgelegt. Über zur Bestandsregulierung entnommene Tiere kann der Förderverein verfügen. Die Gemeinde behält sich vor, eine Obergrenze für die zu übergebenden Tiere festzulegen.
- 3 Das Schaugehege (ehemaliger Streichelzoo) wird dem Förderverein zur selbständigen Haltung von Kleintieren (z. B. Geflügeltieren) überlassen. Die Tiere sollen für Besucher über ein Außengehege sichtbar und erlebbar sein. Für die Haltung (Futter, Pflege usw.) dieser Kleintiere ist der Förderverein allein verantwortlich.

Rechte und Pflichten des Fördervereins

Allgemein

- 1 Der Förderverein ist Partner der Gemeinde bei der Gestaltung und Planung für den Wildpark. Zweimal im Jahr (jeweils im Winter und im Sommer) gibt es ein Abstimmungstreffen mit dem Verein und dem Ortsentwicklungsausschuss. Investitionen, Aus- und Umbauten, finanzielle Beteiligungen werden zwischen Verein und Gemeinde abgesprochen. Im Winter (voraussichtlich im Dezember oder Januar) wird ein Jahresplan erstellt, der die Maßnahmen und Ziele für das Jahr festlegt. In der Sommersitzung wird eine Zwischenbilanz gezogen. Die Jahresendabrechnung wird durch den Ausschuss geprüft.
- 2 Der Verein ist federführend bei allgemeiner Pflege, Unterhalt und Instandhaltung des Wildparks. Für die Maßnahmen, die der Verein durchführt, wird am Anfang des Jahres ein Budget festgelegt. 2024 und 2025 liegt das Budget bei jährlich bis zu 15.000 €. Für die Folgejahre wird es Anfang des Jahres jeweils neu festgelegt. Die Auszahlung erfolgt hälftig am 15. Januar und am 15. Juli. Größere Investitionen (längere Zaunabschnitte, Wegebau, Hangsicherung, Baumfällungen) sind von dem Budget ausgenommen und werden von der Gemeinde durchgeführt.

Der Verein beschafft das benötigte Futtermittel selbst. Auch die Ausgaben für Instandhaltung (Zaun, Farbe, Aufforstung) und die Wildparkgestaltung bezahlt der Verein zunächst selbst. Über alle Ausgaben wird Buch geführt. Am Ende des Jahres wird der Gemeinde eine Gesamtabrechnung (Einzelrechnungen) vorgelegt und im Rahmen des Budgetlimits verrechnet. Es können nur diejenigen Maßnahmen oder Ausgaben angerechnet werden, die im Jahresplan vorgesehen oder direkt mit der Gemeinde abgesprochen waren. Es werden nur die vorgelegten Abrechnungen berücksichtigt und nur bis zu der Höhe des festgelegten Budgets.

Gegebenenfalls vorhandene Überschüsse werden auf das nächste Jahr übertragen und für das neu festgelegte Budget angerechnet.

Davon abweichende oder größere Ausgaben müssen von der Gemeinde gesondert freigegeben werden und benötigen gegebenenfalls einen Gemeinderatsbeschluss. Die Arbeitsstunden, die der Förderverein leistet, werden nicht verrechnet.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Futtermitteln über den Futterautomaten gehen zunächst komplett an den Verein und werden mit dem Budget verrechnet.

- 3 Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Leistungen für den Wildpark Zugangsrecht zum Wildpark und den dazugehörigen Anlagen. Die Anzahl der ausgegebenen Schlüssel ist beschränkt. Der Verein regelt die Schlüsselausgabe. Er muss jedoch schriftlich festhalten, welche Person jeweils über einen Schlüssel verfügt.

- 4 Der Förderverein darf die im Wildpark vorhandenen Werkzeuge und sonstigen Materialien für seine Arbeit am Wildpark vollumfänglich nutzen. Er darf auch Werkzeuge, Maschinen sowie Fahrzeuge der Gemeinde (Bauhof) nach Rücksprache und Freigabe durch den Wildparkverantwortlichen der Gemeinde für die Arbeitseinsätze verwenden. Diese Nutzungen sind in einer durch die Gemeinde vorgegebene Liste zu protokollieren.
Die Gemeindefahrzeuge dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde gefahren und bedient werden.

Tiere

- 1 Der Förderverein kümmert sich um die Pflege aller Wildtiere. Wenn nötig, wird er dabei durch die Gemeinde unterstützt.

- 2 Der Verein kümmert sich um die Versorgung der Tiere mit Futter. Auch hier kann die Gemeinde insbesondere unter der Woche bei Bedarf unterstützen.

- 3 Die Größe des Tierbestandes und damit auch die jährliche Bestandsreduzierung wird mit der Gemeinde abgesprochen. Die zur Bestandsregulierung entnommenen Tiere werden dem Verein kostenlos überlassen. Die Tiere dürfen nicht gewerblich

weiterverkauft werden.